

Kurzinformation zu Micro-PV-Anlagen

Balkon PV Anlagen oder auch Micro PV Anlagen bestehen aus einem oder mehreren Solar-Modul(en) und einem Wechselrichter. Oftmals werden diese als „plug and play“ Lösung angeboten. Hier steht ganz offensichtlich die Laienbedienbarkeit im Vordergrund.

Nachfolgend sind alle Hinweise der zu beachtenden technischen, gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zusammengestellt.

Technische Hinweise:

Gemäß der Vornorm DIN VDE 0100-551-1 darf die Erzeugungsanlage mit einer speziellen Energiesteckvorrichtung (z.B. nach Din VDE V 0628-1) an einem Endstromkreis angeschlossen werden. Zu beachten sind die in dieser Norm genannten Anforderungen um die technische Sicherheit zu gewährleisten. Insbesondere weisen wir auf die Vorgaben zum Anschluss an einen Endstromkreis* hin. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Absicherung und den Betrieb mit Schutz durch RCD.

*Endstromkreis = Stromkreis, der dafür vorgesehen ist, elektrische Verbrauchsmittel direkt oder über eine Steckdose mit Strom zu versorgen.

Anmeldung beim Stromnetzbetreiber:

Für alle Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz gelten die VDE-AR-N 4105, die VDE-AR-N 4100 und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Stadtwerke Münchenberg. Vor Inbetriebnahme ist die Anlage beim Netzbetreiber anzumelden, auch wenn es sich nur um ein einzelnes Modul handelt.

Anmerkung:

- Ob eine EEG-Vergütung beansprucht wird oder nicht, hat keinen Einfluss auf die Anmeldepflicht der Erzeugungsanlage.
- Ein vereinfachtes Anmeldeverfahren ist nach der VDE-AR-N 4105 für steckerfertige Erzeugungsanlagen, die an eine spezielle Energiesteckdose angeschlossen werden, möglich. Dieses Verfahren ist nur bis zu einer Leistung von 600W zulässig!

Rechtlicher Hinweis:

Der Anschluss einer solchen Anlage kann zur Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 Strafgesetzbuch) bei Rücklaufen des Stromzählers führen. Um das Rücklaufen zu vermeiden, ist die Stromerzeugungsanlage beim Stromnetzbetreiber anzumelden. Der Netzbetreiber prüft nach Eingang der Anmeldung ob ein Zählertausch oder Ertüchtigung der Anlage (nach VDE-AR-N 4100) notwendig ist.

Anmerkung:

Weitere Meldepflichten ergeben sich aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) bzw. der Marktstammdatenregisterverordnung (MaSTRV). Weitere Informationen hierzu stellt die Bundesnetzagentur zur Verfügung.